



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

193

Nr. 22 / 31. Oktober 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das
Staatliche Gymnasium in Garching b. München vom 24.08.2018 194

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
Bentonittagebau „Weingarten“ in der Gemarkung Tegernbach,
Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising 194

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung (Art. 73 Bayerische Bauordnung,
BayBO) zum Anbau eines Aufenthalts-, Kommunikations- und Lehrraums im Erd-
geschoss (Innenhof) des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und
Hygiene des Klinikums Rechts der Isar, TU München, Grundstück Fl. Nr. 17692/8,
Gemarkung Sektion IX, Trogerstraße 30, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 195

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3
in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit 196

Erlass der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt
München nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 197

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am
14. November 2019 um 11:00 Uhr 198

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München vom 24.08.2018

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München vom 24.08.2018 in der Fassung der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr.1/2019 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) S.1 wird der Wortlaut Angelegenheit durch Angelegenheiten ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

a) In Ziffer (3.1) b wird in S.1 der „;“ durch „.“ ersetzt und folgender S. 2 angefügt:

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

b) In Ziffer (3.3) wird der Wortlaut „Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1.2“, durch „Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1.b“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Garching, 16. Oktober 2019

Zweckverband für das staatliche Gymnasium
in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bentonittagebau „Weingarten“ in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau und § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Weingarten“ soll auf einer Fläche von 13,0 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau besteht aus 2 Teilflächen westlich der Ortschaft Schlott und umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 1,9 ha Wald gerodet werden. Der Großteil des Waldes wird durch Fichtenmonokultur mit z. T. starkem Käferbefall geprägt.

- Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Zudem führt der Rußbach durch das Plangebiet. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der land-/ forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Der gerodete Wald wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Auf der Betriebsfläche befindet sich der Rußbach. Dieser wird für den Abbau dauerhaft verlegt. Grundwasser wird

durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 14. Oktober 2019
Bergamt Südbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) zum Anbau eines Aufenthalts-, Kommunikations- und Lehrraums im Erdgeschoss (Innenhof) des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene des Klinikums Rechts der Isar, TU München, Grundstück Fl. Nr. 17692/8, Gemarkung Sektion IX, Trogerstraße 30, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO;

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 09.10.2019, Aktenzeichen: 33-4160-M-T-2/18, die durch das Staatliche Bauamt München 2 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zum Anbau eines Aufenthalts-, Kommunikations- u. Lehrraums auf o. g. Grundstück. Im Tenor des Bescheides ist unter Nummer 1 verfügt:

„Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen und der antragsgegenständlichen Betriebsbeschreibung gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.“

Durch den beabsichtigten Anbau soll eine Räumlichkeit geschaffen werden, die den Studenten und Mitarbeitern des o. g. Instituts zum Essen und zum fachlichen Austausch während der Arbeitszeit zur Verfügung steht sowie für Lehrveranstaltungen, Diskussionsrunden, Gruppenarbeiten, Präsentationen und Vorträgen genutzt werden kann. Nach Antragsdarlegung kann bei den bisherigen beengten Raumverhältnissen den Anforderungen an eine zeitgemäße Wissensvermittlung und an innovative Lernkonzepte nicht mehr Rechnung getragen werden.

Die beantragte Zustimmung war nach Art. 73 Abs.1 und 2 BayBO zu erteilen, weil das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht.

Das im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1502 der Landeshauptstadt München befindliche Vorhaben erfordert keine Befreiungen und Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften.

Der Zustimmung für das Vorhaben liegen die mit amtlichem Vermerk vom 09.10.2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 09.10.2019, Az.: 33-4160-M-T-2/18, kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/ die Klägerin, den Beklagten (hier: Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).
- Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a Baugesetzbuch – BauGB – keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt werden.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt) Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstiger Hinweis:

Die Verfahrensakten mit den maßgeblichen Planunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 33, Zimmer 4307, 4. OG, Maximilianstraße 39, 80538 München) während der allgemeinen Geschäftszeiten, Mo.- Do. von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Tel. 089 2176-2360, wird empfohlen.

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Baurecht

Fröhlich
Regierungsdirektorin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

**Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-775-7**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Landesinstituts für Lebensmittel, Lebensmittelhygiene und Kosmetische Mittel, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 7. August 2019, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-775-7, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die analytische Überwachung einer gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Interaktion zellulärer und viraler Proteine und antivirale Wirkstoffentwicklung“.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 14. November 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 21. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erlass der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2019

1. Anlass

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die siebte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München erstellt.

Nach § 47 Abs. 5 und Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 14.06.2019 bis zum 29.07.2019.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

3. Wesentliche Maßnahmen

Zur Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt München sind in der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Wesentlichen Maßnahmen in den

Bereichen öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radverkehr, Elektromobilität, intelligente Verkehrssteuerung, Baustellenmanagement, Sharing und Pooling, Parkraummanagement, Stadtlogistik, Mobilitätsmanagement und Planungsgrundlagen vorgesehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die siebte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann bis einschließlich 22.11.2019 bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) während der Dienstzeiten persönlich eingesehen werden.

Des Weiteren kann die siebte Fortschreibung ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Luftreinhalteplanung – Luftreinhalte-/Aktionsplan München – 7. Fortschreibung - Aktuelles“ (<https://www.regierung-oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/>) eingesehen und heruntergeladen werden.

München, 31. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 14. November 2019, 11:00 Uhr, findet die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Besprechungsraum Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7);
21. Änderung des Teilkapitels 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte)
– Beteiligungsverfahren –
- TOP 2 Rückzahlung der Umlage für Kiesgutachten
- TOP 3 Jahresrechnung
- TOP 4 Überplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019
- TOP 5 Fortschreibung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);
Kapitel Wirtschaft – Bodenschätze
Sachstandsbericht Dr. Wagner
Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
- TOP 6 Verschiedenes

Lenting, 22. Oktober 2019
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat und Verbandsvorsitzender